

**Stadtrat**

Marktgasse 58  
Postfach 1372  
9500 Wil 2

stadtkanzlei@stadtwil.ch  
www.stadtwil.ch  
Telefon 071 913 53 53  
Telefax 071 913 53 54

26. Oktober 2016

**Interpellation Nathanael Trüb, SVP**

eingereicht am 1. September 2016 – Wortlaut siehe Beilage

## **Christliche Feste Schulhauszuteilung**

Nathanael Trüb hat am 1. September 2016 zusammen mit sieben Mitunterzeichneten eine Interpellation mit der Überschrift „Christliche Feste – Schulhauszuteilung“ eingereicht. In dieser Interpellation werden vom Stadtrat Antworten zu sieben Fragen erwartet.

**Beantwortung****Christliche Feste**1. Christliche Feste an den Schulen der Stadt Wil

Einleitend wird aufgezeigt, in welchem Kontext sich die christlichen Feste an Schulen im Kanton St. Gallen bewegen. Im Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen ist in Art. 3 Abs. 1 festgehalten, dass die Volksschule nach christlichen Grundsätzen geführt wird. Damit verbunden wird die religiöse Neutralität, welche an den öffentlichen Schulen gemäss bundesrichterlicher Haltung sicherzustellen ist. Dies bedeutet, dass sich der Unterricht nicht systematisch auf eine Glaubensrichtung ausrichten darf. Die Wertevermittlung nach christlich-abendländischen Grundsätzen wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, sondern diese bildet die Basis für unsere Gesellschaft. Es ist Auftrag der Schule, diese Grundwerte zu vermitteln. Feiern mit christlichem Hintergrund ist erlaubt (z. B. Krippenspiel). Es muss im Einklang mit den Bildungszielen und der staatlichen Neutralität stehen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit muss sichergestellt sein und damit darf niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden. Das Feiern der eigentlichen christlichen Feste und die Vermittlung der Religion liegen im Zuständigkeitsbereich der Kirchen bzw. der Eltern und können von den Schulen für die Kinder nicht vorgegeben werden. Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art. 301 bzw. 303) leiten die Eltern im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Sie verfügen bis zum 16. Altersjahr über die religiöse Erziehung.

An den Schulen der Stadt Wil wird der Bildungsauftrag betreffend die Vermittlung von christlichen Grundsätzen in verschiedensten Formen erfüllt. Es werden auch Feiern mit christlichem Hintergrund durchgeführt. Wichtig erscheint bei der Führung der Schulen nach christlichen Grundsätzen das gemeinsame Leben und Einüben von Grundwerten im Schulalltag. Jahresthemen und Jahresziele der Schuleinheiten nehmen stufengerecht pädagogische, wertvermittelnde Zielsetzungen auf, wie z. B. die Pflege eines gewaltfreien Umgangs miteinander, Hilfsbereitschaft oder Sorge tragen zu mir, Sorge tragen zu dir, Sorge tragen zu den Dingen, Respekt und Fairness. Den

Schülerinnen und Schülern wird dadurch vermittelt, welche Werte für das friedliche und soziale Zusammenleben in unserer christlich geprägten Gesellschaft wichtig sind.

Im Jahresverlauf haben spezifische Anlässe, welche sich ableitend aus den kirchlichen Festtagen ergeben, eine besondere Stellung. Insbesondere während der Adventszeit finden auf allen Stufen verschiedenste Aktivitäten und Feiern statt. Oft sind dies langjährige Traditionen in einer Schuleinheit, welche den Kindern nicht nur viel (Vor-)Freude vermitteln, sondern auch Gemeinschaftsgefühl und Verbundenheit. Jede Schuleinheit hat ihre eigene Tradition (Adventssingen, Adventsfenster gestalten und öffnen, Kranzbinden oder Wichteln). Mit den Klassen werden die Schulhäuser geschmückt, Weihnachtsgeschenke gebastelt, Texte gelesen und bearbeitet oder Weihnachtsspiele eingeübt und aufgeführt.

Im Zusammenhang mit Ostern und dem Frühjahrsbeginn werden insbesondere mit den jüngeren Kindern im Fach Werken Gegenstände wie Ostereier gemalt (christliche Tradition, das Ei als Symbol der Auferstehung) oder Blumensamen eingepflanzt, um deren Wachstum zu beobachten.

Zum Schuljahresbeginn finden gemeinsame Schuleröffnungsfeiern statt. Die Schuleröffnungsfeier wird als offene, würdige Feier zum gemeinsamen Einstieg in das Schuljahr gestaltet. Oft nehmen die Schuleröffnungsfeiern Bezug zu den Jahresthemen und Jahreszielen der Schuleinheit, verbunden mit formulierten Grundwerten, die gemeinsam im neuen Schuljahr miteinander vertieft bearbeitet und gelebt werden sollen.

Die nationalen Feiertage ausserhalb der Ferienwochen sind in der Regel mit christlichen Feiertagen im Kirchenjahr verbunden (Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten). Deren Bedeutung und Kenntnisse darüber haben in der Gesellschaft aber deutlich abgenommen, werden oftmals nicht mehr aktiv gefeiert und gerne als individuell gestaltete freie Tage genutzt. Dieser Umstand kann nicht in den Schulen aufgefangen werden.

Im Lehrplan werden die verschiedenen Religionen mit dem Lehrplanziel „Unterschiedliche Glaubensformen erkennen und Toleranz üben“ aufgegriffen. Im Unterricht werden demzufolge auch andere Religionen und religiöse Feste thematisiert.

## 2. Richtlinien des Schulrates betreffend Gestaltung christlicher Feste

An den Schulen ist der Bildungsauftrag gemäss Volksschulgesetz zu erfüllen. Wie bereits in der Antwort zur ersten Frage festgehalten, ist die Volksschule nach christlichen Grundsätzen zu führen. Die konkrete, praktische Umsetzung des Bildungsauftrages mit den Kindern im Schulalltag liegt im Verantwortungsbereich der Schuleinheiten. Schulleitung und Lehrpersonen sind gemeinsam dafür besorgt, dass die Kinder die Lernziele erreichen. Vorgaben des Schulrates für die Gestaltung von christlichen Festen sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Vorgaben im Bildungsauftrag sind massgebend und reichen aus. Die Schulen setzen diese aktiv, sorgfältig und engagiert um.

## 3. Teilnahme der Kinder an den Schulaktivitäten betreffend christlichen Festen

An den Schulen der Stadt Wil werden christliche Feste im Schuljahresverlauf in geeigneter Weise berücksichtigt. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit stellt ein durch die Verfassung sowie die Europäische Menschenrechtskonvention garantiertes Grundrecht dar. Sehr selten tritt der Fall ein, dass es Eltern aus religiösen Gründen ablehnen, ihr Kind an einem Schulanlass teilnehmen zu lassen. Für die Dispensation vom obligatorischen Schulunterricht gibt es die Möglichkeit, zwei Halbtage aus dem Freistellungskontingent zu beziehen.

Demgegenüber hat der Kanton Empfehlungen erlassen für den Umgang mit Kindern mit anderen Glaubensbekenntnissen. Schülerinnen und Schüler können für ihre religiösen Festtage wie z. B. Zuckerfest (Islam), Pessach (Jüdischer Feiertag), Losar (tibetischer Buddhismus), Thai Pongal (tamilischer Hinduismus) auf Gesuch hin für einen Tag beurlaubt werden. Wenn Kinder in der Schule aus einem religiösen Anlass einer nicht christlichen Glaubensrichtung fehlen, wird dies oft im Unterricht thematisiert und die Bedeutung dieses Festes für das Kind und die Familie erörtert.

## Schulhauszuteilung

### 1. Kriterien und Vorgaben für die Schulhauszuteilung

Für die Schülerinnen und Schüler sind drei Schulhaus- bzw. Klasseneinteilungszeitpunkte von besonderer Bedeutung: bei Beginn der Schulpflicht mit der Einteilung in den Kindergarten, bei Eintritt in die Unterstufe und beim Übertritt in die Oberstufe nach Abschluss der Primarstufe.

An den Schulen der Stadt Wil werden im Grundsatz ausgewogene Klassen angestrebt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Grösse der Klasse und dem Anteil an Buben und Mädchen. Eine soziale Durchmischung ist aufgrund der Quartierstrukturen auf der Kindergarten- und Primarstufe zurzeit nicht vorgesehen. Es ist diesbezüglich auch auf die Beantwortung der Interpellation „Fremdsprachigenanteile an den Schulen der Stadt Wil“ vom 14. September 2016 zu verweisen.

Für Kindergartenkinder sowie die Einteilung in die erste Klasse wird in der Regel der Besuch der nächstgelegenen Kindergartenabteilung bzw. des nächstgelegenen Schulhauses ermöglicht. Um ausgewogene Klassengrössen zu erreichen, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im weiteren wird angestrebt, dass die Kinder einen sicheren, nicht zu langen Schulweg haben und diesen zu Fuss und in Gruppen gehen können. Beim Übertritt in die Oberstufe wird es den Jugendlichen ermöglicht, einen Schulhauswunsch zu äussern. Der Schulweg verliert bei dieser Altersgruppe an Bedeutung für die Einteilung.

Die Definition der Kriterien für die Klasseneinteilung und damit die formale Vorgaben werden durch den Schulrat festgelegt. Bis heute liegt es im Kompetenzbereich des Schulrates, die jährlichen Klasseneinteilungen zu beschliessen. Mit der Neuausrichtung des Schulrates ist geplant, die Definition der Kriterien weiterhin durch den Schulrat vorzugeben, die Umsetzung hingegen wird im Departement Bildung und Sport erfolgen.

### 2. Ausnahmegewilligungen und Information über die Klasseneinteilung

Den Eltern wird die Klasseneinteilung ihres Kindes schriftlich bestätigt. Gegen die Klasseneinteilung kann ein schriftliches und begründetes Umteilungsgesuch eingereicht werden. Wird das Gesuch bewilligt, erhalten die Eltern erneut ein Schreiben mit der Gutheissung ihres Antrages und der Information über die neue Klasseneinteilung. Bei einer ablehnenden Entscheidung werden die Eltern ebenfalls schriftlich informiert unter Angabe der Möglichkeit, bei der Rekursstelle Volksschule Toggenburg-Wil Rekurs einzureichen.

Ein Gesuch um Umteilung wird ganzheitlich geprüft. Die Gründe für Umteilungsgesuche sind vielfältig und in der Regel individueller Natur, sei dies beispielsweise, dass die Betreuungssituation geändert hat, sich das Kind in der Klasse belastet fühlt, aus gesundheitlichen Gründen oder eine Einteilung mit „Gspänli“ gewünscht wird. Auch wenn in erster Linie die Einteilungskriterien einzuhalten sind, gibt es einen Ermessensspielraum, welcher genutzt werden kann.

### 3./4. Entwicklung der Umteilungsgesuche und Rekurse

Die Zahl der Umteilungsgesuche hat sich seit der Gemeindevereinigung prozentual zur Anzahl Schülerinnen und Schüler nicht verändert. Insgesamt werden pro Jahr rund 40 Umteilungsgesuche eingereicht. Jeweils die Hälfte davon kann bewilligt werden.

Seit dem Schuljahr 2013/14 haben insgesamt 26 Eltern gegen die Klasseneinteilung des Schulrates bei der Rekursstelle Volksschule Toggenburg-Wil Rekurs erhoben. Auf fünf Rekurse wurde nicht eingetreten, weil der Kostenvorschuss nicht bezahlt wurde. Sieben Rekurse wurden als gegenstandslos abgeschrieben und sieben Rekurse wurden zurückgezogen. Fünf Rekurse wurden zurückgewiesen und zwei gutgeheissen. Bei den bewilligten Rekursen hat die Rekursstelle eine andere Gewichtung bei der Beurteilung der Kriterien und der vorhandenen Situation vorgenommen.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrüst  
Stadtschreiber